

NIEDERSCHRIFT

zur Mitgliederversammlung der Baugenossenschaft Hanau
im schriftlichen Verfahren

Vorstand und Aufsichtsrat hatten auf der Grundlage der COVID-19-Pandemie-Gesetzes entschieden, die Mitgliederversammlung 2020 im schriftlichen Verfahren durchzuführen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren erfolgte am 13.11.2020 per Brief und zusätzlich auf der Homepage sowie per Bekanntmachung im Hanauer Anzeiger am 13.11.2020.

Die Einladung enthielt Erläuterungen zum Verfahren und die Tagesordnung.

Am 01.12.2020 wurden allen Mitgliedern, nachdem diese Gelegenheit zur Wahrnehmung ihres mitgliedschaftlichen Frage- und Antragsrechts hatten, gesondert der Abstimmungsbogen übersandt. Als Termin für die Stimmabgabe wurde der 15.12.2020 (Abgabefrist 12:00 Uhr) festgelegt.

Ab dem 13.11.2020 lagen in den Geschäftsräumen aus und waren auf der Homepage abrufbar:

- Jahresabschluss zum 31.12.2019
- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Aufsichtsrates
- zusammengefasstes Prüfungsergebnis des Verbandes
- Informationen zur Aufsichtsratswahl
- Beschlussvorschlag zu § 49 GenG

Fragen zu den Tagesordnungspunkten ergaben sich nicht. Es erfolgte der Aufruf, den Abstimmungsbogen bis zum 15.12.2020 um 12:00 Uhr an die Genossenschaft zurückzuschicken.

Insgesamt gingen **98** Abstimmungsbögen ein.

Die korrekte und vollständige Öffnung der Abstimmungsbögen wurde durch den Notar Dr. Kleim aus Hanau beaufsichtigt und beurkundet.

Der satzungsgemäße Versammlungsleiter und Aufsichtsratsvorsitzende bestimmte Frau Stephanie Fiebiger und Frau Monika Voigt zu Stimmzählern.

Die Auszählung der Abstimmungsbögen führte zu folgenden Ergebnissen:

Zu TOP 3: Bericht über die gesetzliche Prüfung unter Einbeziehung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019

86 Ja-Stimmen 7 Nein-Stimmen 3 Enthaltungen 2 ungültige Stimmen

BESCHLUSS: Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.
Die Mitglieder stimmen diesem zu.

Zu TOP 4: Feststellung des Jahresabschlusses 2019 inklusive der Vorwegentnahme aus den Ergebnisrücklagen

87 Ja-Stimmen 7 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen 2 ungültige Stimmen

BESCHLUSS: Die Mitglieder genehmigen den Jahresabschluss 2019 inklusive der Vorwegentnahme aus den Rücklagen, wie vom Vorstand vorgelegt und vom Aufsichtsrat sowie vom Prüfungsverband geprüft.

Zu TOP 5: Entlastung des Vorstandes

85 Ja-Stimmen 8 Nein-Stimmen 3 Enthaltungen 2 ungültige Stimmen

BESCHLUSS: Die Mitglieder erteilen dem Vorstand Entlastung für das Geschäftsjahr 2019.

Zu TOP 6: Entlastung des Aufsichtsrates

84 Ja-Stimmen 8 Nein-Stimmen 4 Enthaltungen 2 ungültige Stimmen

BESCHLUSS: Die Mitglieder erteilen dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2019.

Zu TOP 7a: Wahlen zum Aufsichtsrat (Frau Melanie Schimmelpfennig)

71 Ja-Stimmen 21 Nein-Stimmen 4 Enthaltungen 2 ungültige Stimmen

Zu TOP 7b: Wahlen zum Aufsichtsrat (Herr Markus Sojka)

76 Ja-Stimmen 14 Nein-Stimmen 5 Enthaltungen 3 ungültige Stimmen

BESCHLUSS: Beide Kandidaten werden satzungsgemäß für 3 Jahre in den Aufsichtsrat gewählt. Dieser besteht nunmehr aus 8 Mitgliedern.

Zu TOP 8: Beschlussfassung zu § 49 GenG

84 Ja-Stimmen 6 Nein-Stimmen 5 Enthaltungen 3 ungültige Stimmen

BESCHLUSS: Die Mitglieder stimmen der Beschlussvorlage zu TOP 8 zu.

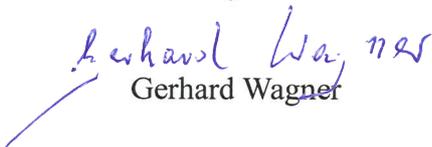
Die Auszählung / Mitgliederversammlung erfolgte am 15.12.2020 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.30 Uhr in den Geschäftsräumen der Baugenossenschaft Hanau, Im Bangert 15, 63450 Hanau.



Heiner Fritzsche



Christian Dreß



Gerhard Wagner



Rainer Eckart



Monika Voigt

Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 49 GenG



- I. Bei der Gewährung von Krediten im Sinne von § 49 GenG an einen Schuldner sind folgende Grenzen einzuhalten:

Stundungen und Ratenzahlungsvereinbarungen

1. Im Rahmen von Nutzungsverträgen über Wohnungen sowie Gewerberäume ist die Stundung oder Vereinbarung von Ratenzahlungen von Nutzungsgebühren und Betriebskosten zulässig bis zur Höhe von höchstens 6 monatlichen Entgelten.

Sondersituationen

Zahlungsrückstände aus Leistungsverträgen, die ausschließlich aus nicht abwendbaren hoheitlichen Maßnahmen (z. B. Art. 240 EGBGBneu) beruhen, werden nicht als Kreditgewährung nach § 49 GenG gewertet und werden generell gestattet.

- II. Die Verpflichtungen von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 34 und § 41 GenG bleiben durch vorstehende Regelungen unberührt.

Aus vorstehender Regelung kann ein Anspruch auf die Gewährung von Kredit nicht abgeleitet werden.